

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben

der

Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 01.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 2

Stundung

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle einer sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (3) Wird die Stundung durch die Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in der entsprechenden Gewährung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von der 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (4) Im Falle einer Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruches gefordert werden.
- (5) Gestundete Beträge sind vom Schuldner in der Regel mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von der Erhebung der Zinsen darf abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,- € belaufen würde.

Abweichende andere gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für die Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Sie ist dem Schuldner nicht bekanntzugeben.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
Wenn dagegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u. ä.) oder aus anderen Gründen in der Person des Schuldners liegenden Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, so darf die Verfolgung des Anspruches unbefristet zurückgestellt werden (unbefristete Niederschlagung).
- (4) Wurde über das Vermögen eines Schuldners der Gemeinde ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind die Forderungen niederschlagen und beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.
- (5) Über die befristet und unbefristet niedergeschlagenen Beträge ist bei der Gemeinde Büchen jeweils ein Verzeichnis zu führen.
- (6) Die Einziehbarkeit der befristet niedergeschlagenen Forderungen ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Ein befristet niedergeschlagener Anspruch ist in dem Haushaltsjahr neu zur Erhebung anzuordnen, in dem der Anspruch aller Voraussicht kassenwirksam werden wird.
- (7) Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche werden nicht verfolgt; die Einziehung dieser Ansprüche ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die Erfolg versprechen.

§ 4 Erlass

- (1) Die Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Ein Erlass ist auch dann möglich, wenn die Beitreibung des Anspruches im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde (objektive Unbilligkeit).
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
 - a) vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 10.000,00 €
- (2) Ansprüche können vorbehaltlich des Abs. 4 niedergeschlagen werden:
 - a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von 20.500,00 €
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 - a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von 20.500,00 €
- (4) Für die unbefristete Niederschlagung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Über Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 1994 außer Kraft.

Büchen, den

(Siegel) Uwe Möller
 Bürgermeister